

Gemeindeverwaltung, Forchheimer Str. 32, 96129 Strullendorf, Tel. 09543-8226-0 (Fax: 8226-90), E-Mail: info@strullendorf.de

Jahrgang 61 Freitag, den 13. Dezember 2024 Nummer 50

Feuerwehr Strullendorf

Auf geht's zum







11.01.2025

ab 16 Uhr

Wo: Dienstleistungszentrum der Feuerwehr Strullendorf

Auf ein paar gemütliche Stunden, bei Glühwein und Leckereien vom Grill, freut sich Ihre

Feuerwehr Strullendorf





Königsproklamation 2024

Am 09.11.2024 trafen wir, die Hubertus Schützen, uns mit unseren Freunden aus Trautenstein/Harz (mit denen eine Freundschaft seit 20 Jahren besteht) und dem Musikverein Zeegenbachtal, um unseren Majestäten aus dem Vorjahr einen würdigen Abschluss ihrer Regentschaft zu bereiten.

Den Fackelzug durch Strullendorf unter den Klängen des Musikvereins, beendeten wir im Vereinsheim in der Hauptsmoorhalle. Nach einer Verköstigung durch die scheidenden Majestäten, begann dann gestärkt das Abendprogramm mit Preis- und Pokalverleihung sowie der Inthronisation der neuen Regenten.

In der Luftgewehrabteilung sicherte sich beim "1955" Preis (Anlehnung an das Gründungsjahr) den ersten Preis Tobias Heid, gefolgt von Robert Göbhardt und Jenny Bruder.

Die Hubertusscheibe sicherte sich Joshua Dillig. Auf den weiteren Plätzen folgten Emma Panzer und Robert Günther. Jenny Bruder gewann den Rudi Wedel Pokal. Plätze 2 und 3 gingen an Johannes Koch und Tobias Heid.

In der Pistolen- und Unterhebelabteilung wurde zuerst der Unterhebelpokal ausgerufen. Mit einer "satten" 10 machte Siegfried Adler den ersten Platz, gefolgt von Markus Dotterweich und Dirk Panzer

Das Preisschießen mit dem Unterhebelgewehr holte sich erneut Siegfried Adler Platz 1 und verwies Joshua Dillig und Bernd Storchmeier auf die Plätze 2 und 3.

Als nächstes wurde gespannt der Verleihung des Sportpistolenpreises nebst Wanderpokal gelauscht. Hier errang Bernd Storchmeier den ersten Platz, Siegfried Adler den zweiten Platz und Werner Reinhart den dritten Platz.

Die Anspannung der Schützen wurde immer spürbarer, denn es ging Richtung Höhepunkt, der "Königsproklamation"!

Die Würde als Unterhebelkönig (der zum ersten Mal ausgeschossen wurde) holte sich Joshua Dillig.

Nun stand der Pistolenkönig zur Proklamation an: 1. Platz Bernd Storchmeier, 2. Platz Siegfried Adler

Die Jugend war sehr nervös, denn jetzt kam ihre Sparte, der Jugendkönig. Hier sicherte sich Eileen Bruder den Titel der Jugendschützenkönigin, Vizekönigin wurde Emma Panzer.

Was wäre die Jugendkönigin ohne eine Königin? Unter großen Applaus wurde Michelle Panzer zum ersten Mal Schützenkönigin und den Titel der Vizekönigin errang Jenny Bruder.

Den krönenden Abschluss machte dann noch der Schützenkaiser. Hier war es Johannes Koch, der die Nase vorne hatte und Werner Reinhart und Tobias Heid hinter sich ließ.

Unter den Klängen des Alleinunterhalters "Holger" feierten und tanzten wir noch einige Stunden mit den Gewinnern.

Schützenverein Strullendorf



Der Radverkehrsbeauftragte berichtet:

Ein (Teil-)Stück weit mehr Sicherheit





Fotos: Manfred Pappenberger

Auf der engen, hügeligen und unübersichtlichen Kreisstraße von Amlingstadt nach Hirschaid (BA 25) ist das Radfahren besonders gefährlich. Hier wird man teilweise mit ungenügendem Sicherheitsabstand und mit hoher Geschwindigkeit überholt, so dass Radfahrende auf dieser Strecke immer mit einem mulmigen Gefühl unterwegs sind.

Umso erfreulicher, dass nun der gefährlichste Teil der BA 25 auf einer Alternativroute umfahren werden kann. Sie beginnt in Amlingstadt am Containerstandort und endet auf der BA 25 unterhalb der Autobahnbrücke. Diese Alternativroute war bis auf das letzte Teilstück für den Radverkehr schon immer geeignet. Nachdem im Sommer das letzte Teilstück neu geschottert wurde, sind jetzt die entsprechenden Schilder aufgestellt worden, um auf die wesentlich gefahrlosere Ausweichstrecke hinzuweisen. Nichtsdestotrotz ist gerade auf dem geschotterten Teilstück eine vorsichtige Fahrweise geboten. Das gilt insbesondere auch für ein kurzes unebenes Teilstück zu Beginn der Strecke (teilweise leicht abgesenkte Pflastersteine), worauf in der Bürgerversammlung in Amlingstadt hingewiesen wurde.

Allerdings muss das letzte Stück von der Autobahnbrücke nach Hirschaid wohl noch lange auf der Kreisstraße gefahren werden, zieht sich doch der geplante Ausbau mit parallelem Radweg schon seit Jahrzehnten hin – ohne Aussicht auf eine baldige Realisierung.

Allzeit gute Fahrt!

Manfred Pappenberger



GEMEINDE STRULLENDORF



Wahlhelfer gesucht! Bundestagswahl 23.02.2025

Wer kann helfen?

Jeder, der stimmberechtigt ist.

Wie ist das Job-Profil?

Im Wahllokal prüfen Sie die Wahlberechtigung, geben Stimmzettel aus, beaufsichtigen die Wahlkabinen und Wahlurnen und kontrollieren den Ablauf der Stimmabgabe. Nach 18 Uhr zählen Sie Stimmzettel aus.

Wieviel Zeit ist einzuplanen?

Individuell. Alle Wahlvorstände treffen sich am Wahlsonntag um 7.30 Uhr im jeweiligen Wahllokal. Bis 18 Uhr wird in der Regel in zwei bis drei Schichten gearbeitet. Schichten und Pausen gestalten die Wahlhelfer eigenverantwortlich. Ab 18 Uhr müssen alle wieder anwesend sein: Wie lange dann ausgezählt wird, hängt von der Komplexität der Wahl und von der Wahlbeteiligung ab. Etwas anders läuft es bei den Briefwahlhelfern: Die treffen sich am Wahlsonntag erst am Nachmittag gegen 15 Uhr, entscheiden über die Zulassung der Wahlbriefe und zählen ebenso ab 18 Uhr Stimmzettel.

Wie sieht die Vorbereitung aus?

Die Mitarbeiter aus der Gemeindeverwaltung laden die Wahlhelfer zu einer Schulungsveranstaltung ein.

Ist das ein Ehrenamt oder gibt's da Geld?

Beides. Primär ist dieser Einsatz Engagement für die Demokratie und neben Ehre ist Ihr Lohn vor allem Spaß und spannendes Miteinander. Aber natürlich erhalten Sie als Wahlhelfer auch eine kleine Aufwandsentschädigung.

Wie kann ich mich bewerben?

Entweder telefonisch unter 09543/8226-40 oder noch besser gleich per Mail mit dem Bewerbungsformular (welches auf unserer Homepage www.strullendorf.de zu finden ist) an katharina.boeswirth@strullendorf.de.

Die Gemeinde Strullendorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Reinigungskraft (m/w/d),

für die Grund- und Mittelschule Strullendorf /Amlingstadt.

Es handelt sich hierbei um einen Minijob (7 Std./Woche).

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter:

www.strullendorf.de/karriere

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Geänderte Öffnungszeiten des Rathauses Strullendorf über die Feiertage

Am Montag, 30. Dezember hat das Rathaus entgegen der üblichen Öffnungszeiten nur bis 12 Uhr geöffnet.

Außerdem bleibt das Rathaus am Dienstag, 24. Dezember 2024 und Dienstag, 31. Dezember 2024 geschlossen.

Ab Donnerstag, 02. Januar 2025 sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder gerne für Sie da.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis!

Ihre Gemeindeverwaltung

Fundsachen

In der Gemeindeverwaltung wurde

schwarzes Smartphone mit roter Hülle (Marke: Apple) abgegeben.

Der/Die Eigentümer/in wird gebeten, sich im Rathaus, Forchheimer Straße 32, Zimmer 1 zu melden.

Abzug von Großvieheinheiten

Abrechnung der Kanalgebühren An alle Tierhalter!

Bekanntlich läuft die Viehzählung seit dem 1.1.2004 nicht mehr über die Gemeinde Strullendorf. Vielmehr müssen die Tierhalter ihren Tierbestand per 1.1. eines jeden Jahres direkt an die Tierseuchenkasse melden.

Gemäß § 10 Abs. 3, 4 u. 5 der derzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung gilt bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 cbm/pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheides der Tierseuchenkasse erbracht werden. Dieser Pauschalabzug wird jedoch den Gebührenschuldnern nur insoweit gewährt, als für jede im benutzungspflichtigen Anwesen lebende Person zum Stichtag 30.06. jährlich 35 cbm Frischwasser bezogen wird.

Vom Abzug ausgeschlossen sind Wassermengen bis zu $12~{\rm m}^3$ jährlich.

Um die Großvieheinheiten bei der Abrechnung des jeweiligen Jahres berücksichtigen zu können, bitten wir die Tierhalter, den Bescheid über die Tierseuchenbeiträge von der Bayerischen Tierseuchenkasse bis spätestens 31.12. des Abrechnungsjahres vorzulegen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Ablesung der Wasserzähler

In den nächsten Tagen werden den Grundstückseigentümern bzw. Hausverwaltern von unseren Austrägern die Ablesebriefe für die Wasserzähler zugestellt.

Auf den Ablesebriefen sind bereits Zählerart, Zählernummer und Zählerstand-Alt abgedruckt. Wir bitten Sie, diese Angaben sowie Namen und Anschrift auf ihre Richtigkeit zu prüfen und evtl. Abweichungen entsprechend zu vermerken.

Einzutragen ist in jedem Falle der Zählerstand-Neu sowie das Ablesedatum. Bitte vergessen Sie auch Ihre Unterschrift nicht.

Ihre Telefonnummer bzw. E-Mail wäre für Rückfragen von Vorteil. Die Zählerstände sind Voraussetzung für eine korrekte Abrechnung der Verbrauchsgebühren und die Festsetzung der zukünftigen Abschlagszahlungen. Um Verzögerungen der Abrechnung für 2024, welche aufgrund der mitgeteilten Zählerstände erfolgt, zu vermeiden, ist der ausgefüllte Ablesebrief bis

spätestens 31.12.2024

an die Gemeindeverwaltung zurückzusenden. Dafür bieten wir folgende Möglichkeiten:

- Online-Meldung über unsere Internetseite www.strullendorf. de. Auf der Startseite finden Sie rechts den Link zum "Bürgerserviceportal".
 - Bitte beachten! Aufgrund einer Programmumstellung beim "Bürgerserviceportal" steht dieses für Eingaben der Zählerstände nur vom 15.12.2024 29.12.2024 zur Verfügung!
- 2. Ablesebrief in den Briefkasten am Rathaus einwerfen.
- Ablesebrief bei der Gemeindeverwaltung Strullendorf, Zimmer 1 abgeben.
- 4. Ablesebrief per Fax übermitteln Fax Nr. 09543/822690.

Erhalten wir keine Rückantwort, muss der Wasserverbrauch auf Basis des Vorjahres geschätzt und berechnet werden, was jedoch oftmals mit Ungenauigkeiten verbunden ist.

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir gerne unter der Telefonnr. 09543/8226-53 von 08.00 - 12.00 Uhr zur Verfügung.

Ratten | Schädlingsbekämpfung im Gemeindegebiet

In unserem Gemeindegebiet kommt es leider vor, dass einige Exemplare gesichtet werden. Ratten bevorzugen feuchte Lebensräume und halten sich grundsätzlich gerne an Uferböschungen und in der Kanalisation auf. Die Schädlinge breiten sich immer dort aus, wo ihnen ein großes und leicht zugängliches Nahrungsangebot zur Verfügung steht. Ratten sind extrem anpassungsfähige Tiere, die nahezu alle Lebensräume besiedeln können, wenn sie dort Nahrung vorfinden. Da Ratten "Allesfresser" sind, sind sie bei Ihrer Futterwahl nicht sonderlich wählerisch. Sie werden daher auch von Müll angezogen. Durch sorgsamen Umgang mit Abfällen kann man einer Rattenplage aber schon im Voraus vorbeugen. Um den Bestand nachhaltig in Grenzen halten oder sogar dezimieren zu können, ist das eigenverantwortliche Handeln eines jeden Bürgers äußerst wichtig.

Was können die Bürgerinnen und Bürger tun, um Ratten auf Abstand zu halten?

Bitte helfen Sie mit bei der Bekämpfung und beachten Sie folgende Tipps:

- Keine Speisereste bzw. essbare Abfälle in die Toilette oder Ausguss werfen!!
- Keine Essensreste offen in den Hausmüll!
- Müllbehälter schließen und Müllsäcke nicht neben der Mülltonne lagern!
- Keine Speisereste auf dem Kompost entsorgen!

Komposter

Sollten Sie einen Komposter unterhalten, möchte wir Ihnen einige Tipps für die Nutzung von Komposter mitteilen:

Gekochte Essensreste sowie Fleischabfälle ziehen Ratten an und sind daher nicht in dem Komposthaufen zu entsorgen.

Folgende Abfälle können Sie jedoch bedenkenlos kompostieren: Abfälle von rohem Obst und Gemüse (keine Zitrusfrüchte), Teeund Kaffeesatz, Eierschalen, Gemähtes Gras, welke Blumen, Laub. In kalten Monaten kann es sein, dass Ratten viel mehr von der Wärme des Komposthaufens angezogen werden, als von irgendeiner Nahrung. Besonders in Thermokomposter, welche darauf ausgelegt sind, die Verrottung selbst bei niedrigen Temperaturen aufrecht zu erhalten, kann dies vorkommen. Geschlossene Komposter sind eine gute Alternative.

Tierhaltung:

- Regelmäßige Kontrolle von Hühner- und Kaninchenställen; aber auch der Hundehütten.
- Kein Tierfutter frei zugänglich auslegen oder offen lagern.
- Futterreste stets entsorgen.
- Selbst Vogelhäuser sollten mittels Manschetten vor dem Eindringen von Ratten geschützt werden.

Mülltonnen und gelbe Säcke

Diese müssen fest geschlossen an einem für Ratten unzugänglichen Ort aufbewahrt werden. Sie sollten erst am Abend vor der Abfuhr - möglichst aber kurz vor dem Abfuhrtermin - an die Straße gestellt werden.

Weitere Hinweise zur Rattenbekämpfung und Tipps zur Vermeidung von Rattenbefall:

- Abfallentsorgung nur in dafür vorgesehene verschlossene Behälter
- Verschmutzte Mülltonnenstandorte und überquellende Müllcontainer vermeiden
- Sämtliche Mülltonnen immer geschlossen halten
- Keine Nahrungsmittel achtlos in die Natur werfen
- Ein Überangebot bei der Winterfütterung von Vögeln verhindern
- Keinen Unterschlupf für die Ratten bieten, in dem Gerümpel entsorgt wird
- Verschließen Sie Durchschlüpfmöglichkeiten in Türen und Mauern.
- Verwilderung von Grundstücken vermeiden.
- bei Tierhaltung darauf achten, dass unsaubere Stallungen und Käfige vermieden werden.

Vorbeugen hilft! Vielen Dank für Ihr Mitwirken!

Ihre Gemeindeverwaltung

Aufhebung Bebauungsplan "im Weidengraben", Zeegendorf Gemeinde Strullendorf, Lkrs. Bamberg

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat von Strullendorf hat am 25.11.2019 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen den rechtskräftigen Bebauungsplan "Im Weidengraben" in Zeegendorf aufzuheben. Der Bebauungsplan ist seit 23.04.1969 rechtskräftig. Da das Plangebiet mit Ausnahme eines Grundstücks seither nicht bebaut ist, wird der aktuellen städtebaulichen Zielsetzung -vor dem Hintergrund der Reduzierung des Flächenverbrauchs – gefolgt und ein Aufhebungsverfahren eingeleitet.

Der Plan erhält den Namen "Aufhebung des Bebauungsplanes Im Weidengraben, Zeegendorf".

Ein Umweltbericht wurde erstellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Norden des Gemeindeteiles Zeegendorf, grenzt im Süden an die bebaute Ortslage und grenzt im Westen, Norden und Osten an die freie Flur.

Folgende Grundstücke der Gemarkung Zeegendorf liegen im Geltungsbereich:

Flurnummern ganz: 542/15, 553, 557, 557/1, 557/2, 558/1,

558/2, 558/5, 562 und 563

Flurnummern teilweise: 542/28, 547, 549/3, 550/3, 551/3, 552, 554,

554/2, 559 und 559/1

Die Aufhebung des Bebauungsplanes wird im Regelverfahren gemäß BauGB durchgeführt.

Mit der Planaufstellung wird die BFS+ GmbH - Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Bamberg - beauftragt. Der Umweltbericht wird durch das Büro TEAM 4 in Nürnberg erstellt.

Der von der BFS+ GmbH - Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Bamberg - sowie vom Büro Team 4 erstellte Vorentwurf mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 09.12.2024 wurde am 09.12.2024 gebilligt.

Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wird parallel durchgeführt. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan-Verfahren handelt es sich um eine einfache Fallgestaltung mit einer ausreichenden Auslegezeit von 1 Monat.

Da der Auslegezeitraum in die Pfingstferien fällt, wird der Auslegezeitraum entsprechend verlängert.

Der so bezeichnete Planentwurf liegt dementsprechend in der Fassung vom 09.12.2024 in der Zeit

vom 16. Dezember 2024 bis einschließlich 29. Januar 2025

im Rathaus der Gemeinde Strullendorf, Forchheimer Str. 32, 96129 Strullendorf, Zimmer Nrn. E11 bis E13 während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig aus.

Außerdem sind Plan und Begründung inkl. Umweltbericht auf der Homepage der Gemeinde Strullendorf unter <u>www.strullendorf.de/bauleitplanung</u> ab Beginn des Auslegezeitraumes einzusehen.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Bedenken oder Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Strullendorf

Strullendorf, 10.12.2024

gez. Wolfang Desel

Wolfgang Desel

Erster Bürgermeister

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Strullendorf (Entwässerungssatzung – EWS)

vom 05.12.2024

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Strullendorf folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

 <u>Abwasser</u> ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

- 2. <u>Kanäle</u> sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
- 3. <u>Schmutzwasserkanäle</u> dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
- 4. <u>Mischwasserkanäle</u> sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- 5. <u>Regenwasserkanäle</u> dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
- 6. <u>Sammelkläranlage</u> ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

- bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- <u>bei Druckentwässerung</u>: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
- <u>bei Unterdruckentwässerung</u>: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- <u>Bei Druckentwässerung:</u> die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
- <u>Bei Unterdruckentwässerung:</u> die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

- 9. Kontrollschacht ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
- 10. <u>Abwassersammelschacht</u> (bei Druckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit Pumpenund Steuerungsanlage.
- 11. <u>Hausanschlussschacht</u> (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
- 12. <u>Messschacht</u> ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
- 13. <u>Abwasserbehandlungsanlage</u> ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
- 14. <u>Fachlich geeigneter Unternehmer</u> ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
 - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
 - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
 - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
 - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

- 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitragsund Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (1) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu

beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet werden wird.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Geländeund Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,

- die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf

satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

- (4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die Mischoder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf

wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde die befugt, Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung Einleiter. Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,

- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 - 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol oder Öl,
 - 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 - 3. radioaktive Stoffe,
 - 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 - 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 - 6. Grund- und Quellwasser, Sicker- und Schichtwasser,
 - 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 - 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 - Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 - 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
- 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als +35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
- 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen Schutz abhängig machen, soweit dies zum des Betriebspersonals, Entwässerungseinrichtung oder Erfüllung für zur der den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die Gestoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, das Abwasser über die ist in Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeitsbzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
- 1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
- 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
- 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
- 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
- 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
- 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.1993 und die Änderungssatzung vom 11.12.1998 außer Kraft.

Strullendorf, den 10.12.2024

Gez. Wolfgang Desel Erster Bürgermeister

Satzung

für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Strullendorf (Wasserabgabesatzung – WAS –)

Vom 05.12.2024

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Strullendorf folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von

denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperr-

vorrichtung.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme der aus Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter Absperrarmatur zusätzlicher oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückeigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist der Verbrauch zum Zwecke der Gartenbewässerung.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine

solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitragsund Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Es muss zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zu Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers, freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und Wechseln der Wasserzähler, Zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

- (3) Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 - 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.
 - § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 - 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.



Impressionen der Krippe und des Kindergartens St. Laurentius von September 2024 bis Dezember 2024

Nach unserem Sommerurlaub starteten wir gut erholt ins neue Kindergarten- und Krippenjahr!

In diesem Jahr nehmen wir am Präventionsprogramm "KLIMA-SPÜRNASEN – Gesundheit und Umwelt im Kindergarten" teil. Gemeinsam möchten wir mit den Maskottchen "Oskar", dem Hund und "Hanni", der Biene einen wertvollen Beitrag zur Gesundheitsförderung der Kinder, sowie zum Klimaschutz leisten.

Mit abwechslungsreichen Aktivitäten in Form von Spielen, Liedern, Versuchen uvm. nähern wir uns verschiedenen Themen (Ernährung, Wasser, Mobilität, Konsum, Biodiversität). Hierdurch sollen die Kinder zu einem umweltbewussten, gesundheitsförderlichen und eigenverantwortlichen Handeln sensibilisiert werden.

Unser erstes gemeinsames Fest war St. Martin. Die Kinder spielten die St. Martinsgeschichte am Kirchplatz nach. Anschließend zogen wir gemeinsam mit unseren Laternen, St. Martin und dem Pferd, durch die Straßen. Begleitet wurden wir musikalisch von der Kirchenmusikkapelle. Bei Kinderpunsch, Glühwein und Wienerle ließen wir den Abend dieses Jahr erstmals in unserem Garten ausklingen.

In der Adventszeit treffen sich die Kinder jeden Montag in der Turnhalle. Dort feiern wir alle gemeinsam unser "Adventsstündchen". Wir hören Weihnachtsgeschichten, singen Lieder und begrüßen die neue Woche.

Der Bischof Nikolaus besuchte uns im Kindergarten und in der Krippe. Die Kinderaugen leuchten, nachdem sie ihre gefüllten Socken überreicht bekamen.

Wir wünschen allen eine schöne Vorweihnachtszeit, besinnliche Weihnachten und einen guten Start ins Jahr 2025.

Kindergarten St. Laurentius





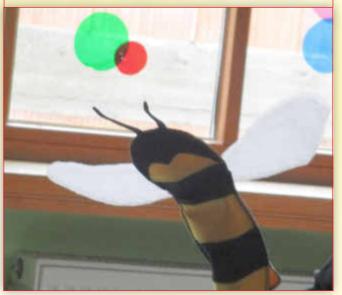




Die Krippenkinder haben Spaß beim Backen der Martinsgänse.



Die Jüngsten spielen die Legende des heiligen Nikolaus nach.



Wasserwacht Jahresräckblick:



Ein Jahr voller Gemeinschaft und schönen Ereignissen.

In diesem Jahr konnten wir mit unserer Ortsgruppe viele neue Wasserwachtsmitglieder gewinnen. Durch unsere gemeinsamen wöchentlichen Gruppenstunden haben wir auch den Zusammenhalt der Gruppe im laufe des Jahres gestärkt und konnten somit viele tolle spannende Aktivitäten machen.

Dazu zählten neben dem Ramma Damma zum Jahresauftakt auch der Osterspaziergang oder auch der Besuch anderer Institutionen. In unseren Gruppenstunden haben wir nicht nur Wasserwachtsthemen behandelt, sondern auch die "Erste Hilfe" geübt und auch die Bereitschaften in Bamberg besucht.

Auch die kreativen Bastelaktionen haben allen sehr viel Spaß gemacht! Ein ganz besonderes Highlight war der Wagenbau für die Kerwa mit dem abschließenden gemeinsamen Umzug.

Bei unseren Wachdiensten im Sommer, welche ein bis zweimal pro Monat statt-

finden, sind wir nicht nur Boot gefahren, sondern waren auch Mini Golf spielen, sind in andere Freibäder gefahren und haben andere tolle Aktionen gemacht.

Das Kürbisschnitzen mit anschließendem Wettbewerb war für groß und klein eine große Herausforderung und hier wurden wahre Kunstwerke gezaubert.

Auch an unserer Halloween Feier, welche zweifellos das gruseligste Ereignis für alle war, hatten die Kinder und Jugendlichen sehr viel Spaß. Für den Verkauf an unserem Weihnachtsmarkt haben alle gemeinsam wieder wunderschöne Dekorationsartiekl gebastelt und somit war auch der Verkauf dort, zusammen mit dem Essensstand ein voller Erfolg! Wir freuen uns schon auf die bevorstehenden Weihnachtsfeier am Wochenende und das gemeinsame Adventsfenster mit der Feuerwehr Strullendorf am 21.12.2024!

Es war ein tolles und spannendes Jahr mit vielen gemeinsamen Erinnerungen, welche wir 2025 fortsetzen wollen.

Isabella Starklauf









§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht

besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich
 - 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 - 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 - 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
 - 4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.1993 und die Änderungssatzung vom 11.12.1998 außer Kraft.

Strullendorf, den 10.12.2024

Gez. Wolfgang Desel Erster Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Strullendorf (BGS/EWS)

vom 05.12.2024

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Strullendorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- (2) sie auch aufgrund einer Sondervereinbarung an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 1,70 €

b) pro m² Geschossfläche 8,40 €

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) oder nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	5 m³/h	36,00 € / Jahr
bis	10 m³/h	72,00 € / Jahr
bis	20 m³/h	144,00 € / Jahr
bis	30 m³/h	216,00 € / Jahr
bis	50 m³/h	360,00 € / Jahr
über	50 m³/h	400,00 € / Jahr,

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m³/h	36,00 € / Jahr
bis	10 m³/h	72,00 € / Jahr
bis	16 m³/h	144,00 € / Jahr
bis	40 m³/h	216,00 € / Jahr
bis	100 m³/h	360,00 € / Jahr
bis	250 m³/h	400,00 € / Jahr

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,18 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06 mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

 Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06 mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Mit der vierten Vorauszahlung am 15. Februar des Folgejahres wird gleichzeitig die Jahresrechnung für das vorgehende Jahr durchgeführt.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Strullendorf, den 10.12.2024

Gez. Wolfgang Desel Erster Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Strullendorf

(Hebesatzsatzung) vom 09.12.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBI. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBI. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBI. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBI. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBI. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBI. S. 128)) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2022 ((BGBI I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 411)) erlässt die Gemeinde Strullendorf folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A 420 v. H. (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)

2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 280 v. H.

Gewerbesteuer 420 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung vom 24.6.2024 tritt außer Kraft.

Strullendorf, den 10.12.2024 Gemeinde Strullendorf Gez. Wolfgang Desel Erster Bürgermeister

Impressum

Strullendorfer Gemeindeblatt



Das Strullendorfer Gemeindeblatt erscheint wöchentlich jeweils freitags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

Peter-Henlein-Str. 1, 91301 Forchheim

Telefon 09191/7232-0, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Strullendorf Wolfgang Desel, Forchheimer Straße 32, 96129 Strullendorf

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil: gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

Einzelexemplare im Bedarfsfall durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.



Geänderte Öffnungszeiten des Landratsamtes Bamberg über die Feiertage



Am Montag, 23. Dezember und Montag, 30. Dezember hat das Landratsamt entgegen der üblichen Öffnungszeiten jeweils nur bis 14 Uhr geöffnet.

Außerdem bleibt das Landratsamt am Freitag, 27. Dezember 2024 geschlossen.

Ab Donnerstag, 2. Januar 2025 sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder gerne für Sie da





Café und Treffpunkt

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr "Offener Treff": Kaffee mit Frühstückssnack

Dienstag "Offener Treff" als Kaffeetrinken mit Gebäck von 15:00 -- 18:00 Uhr

Bitte unsere Schließzeiten während der bayerischen Schulferien und Coronazeiten beachten



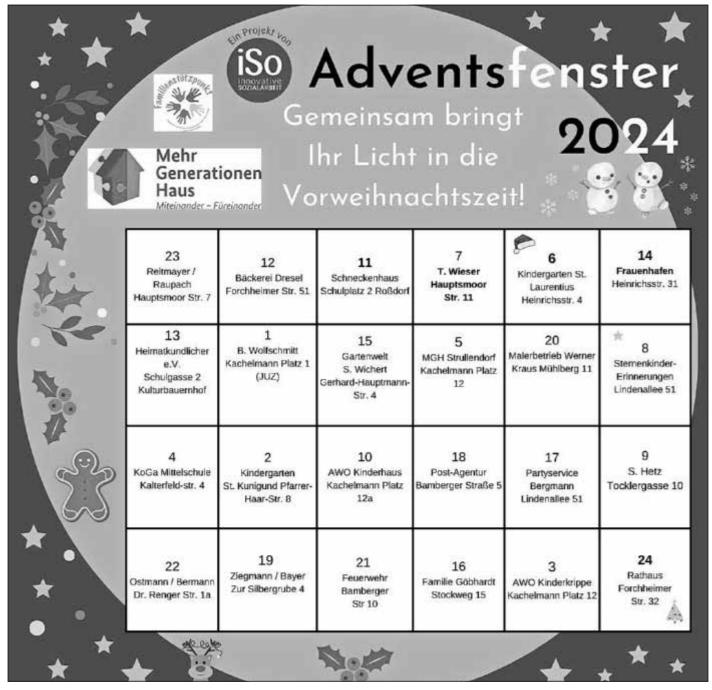


Mehr Generationen Haus

Kontakt

Danielle Busboom Telefon: 09543/ 440693 Handy: 0152/ 54928856

Adventsfenster: Strullendorf erstrahlt!



Was gibt es wann und wo (ca. ab 16:00 Uhr)

- 13.12. Glühwein, Kinderpunsch, Getränke, musikalische Begleitung
- 14.12. (ab 15:30 Uhr) Heißgetränke (u.a. Glühwein), Gebäck, Pizza, Kinderprogramm
- 15.12. Bratwürste und Punsch
- 16.12. Wienerle und Kürbissuppe

- 19.12. Getränke und Snacks
- 20.12. Getränke, Essen, Snacks
- 21.12. Glühwein, Kinderpunsch, Chilli, Leberkäse (ab 18:00 Uhr)
- 22.12. Glühwein, Kinderpunsch, Gegrilltes
- 23.12. Glühwein, Kinderpunsch, Chilli (ab 18:00 Uhr)

Mit Walkingstöcken dem Winterblues trotzen



Ausdauersportarten, wie z. B. Joggen oder Nordic Walking, bringen zum einen unseren Kreislauf in Schwung, zum anderen fördert Sport die Produktion der Glückshormone und nimmt dem Winterblues den trüben Rhythmus.

Am **Donnerstag, 9. Januar** treffen wir uns um **17:30 Uhr** (am Parkplatz Forsthaus / Hauptmoorstr.), um uns und den Nordic-Walking-Stöcken ein wenig Bewegung an frischer Luft zu ermöglichen.

Also runter von der Couch, rein in die Sportschuhe und schon geht es am 12. Dezember los! Wir walken gemeinsam durch den Hauptsmoorwald, mit oder ohne Stöcke, mit viel Spaß und Stirnlampe.

Die Streckenlänge richten wir nach unseren Teilnehmerinnen und Teilnehmern;

ca. 6-10 km / 60-90 Min.

Ich freue mich auf die regelmäßige Bewegung an frischer Luft mit Euch!

Ulli Desel



"GEMEINSAM – statt einsam – Wege gehen"



Wir wandern durch den Winter. Allein durch die Straßen und Wege gehen war gestern! Jetzt heißt es mit Gleichgesinnten gemeinsam gemütliche Runden durch die Großgemeinde Strullendorf und unsere Nachbargemeinden zu gehen.

Wir spazieren bei trockenem Wetter durch Wald und Flur, bei feuchtem Wetter bleiben wir auf befestigten

Wegen und Straßen. Gemeinsam entdecken wir Neues oder Unbekanntes.

In der Winterzeit pausieren wir mit den kurzen Wanderungen und steigen wieder ein, sobald wir sicher ohne Taschenlampe unsere gemütlichen Runden drehen können.

Wir treffen uns regelmäßig alle 14 Tage **donnerstags um 17:30 Uhr am Rathaus** für ein wenig **sportlich ambitionierte** Runden. Hier geht es a weng zügig durch Wald und Flur (7 – 11 km). Der Treffpunkt der Wanderungen variiert und wird immer frühzeitig bekanntgegeben.

Neben wertvollen Begegnungen und Gesprächen gibt es obendrein kostenlos aber nicht umsonst, etwas Gutes für unseren Geist und Körper. Schnüren wir unsere Wanderschuhe für die nächsten Wanderungen (**Stirnlampen** oder **Taschenlampen** nicht vergessen!) am:

19. Dezember – 17:30 Uhr Treffpunkt Parkplatz Mehrgenerationenhaus (Kachelmannplatz). Die letzte Runde in diesem Jahr führt uns an den Main-Donau-Kanal und in den Wald. (ca. 7km)

02. Januar – 17:30 Uhr Treffpunkt Sportplatz Mistendorf oder 17:15 Uhr am Rathaus zur Bildung von Fahrgemeinschaften.

Durch Wald und Flur wandern wir über Zeegendorf zurück nach Mistendorf.

Wir freuen uns auf weitere Wegbegleiter, die mit uns durch die Natur gehen und Spaß an dem gemeinsamen Erlebnis haben.

Ulli Desel



"Christbaum – gegen Spende" für die Gruppe "Sternenkinder-Erinnerungen"



Bereits zum 4. Mal infolge entstand vor Weihnachten ein Nordmann-Tannenwald im Hofe Bergmanns auf der Lindenallee 51 mit Glühweinstand, selbstgebackenem Gewürzkuchen und Weihnachtsmusik. Dieses Mal brachte Jürgen Steppan 38 seiner frisch geschlagenen, saftig grünen und duftenden Tannen, die ab 10:00 Uhr gegen eine Spende abgeholt werden durften. Bereits um 11:30 Uhr waren alle Bäume bei ihren neuen Besitzern. Das MGH bedankt sich ganz, ganz herzlich bei Tanja Bergmann und Jürgen Steppan für ihr ehrenamtliches Engagement und allen Helferinnen und Helfern, die mit angepackt haben, dass diese Spenden-Aktion für die MGH-Gruppe Sternenkinder-Erinnerungen erfolgen konnte!

Von den Spenden kann die Gruppe ihre Vorräte an Stoffen, Bastelmaterial auffüllen und Päckchen verschicken, um verwaisten Eltern und deren Familien in ihrer Trauer zur Seite zu stehen. Allen, die einen Christbaum gegen Spende erworben haben, herzliches Dankeschön, dass Sie/Ihr diese Aktion unterstützt habt! Wir hoffen, dass Ihnen/Euch der Baum geschmückt und leuchtend das Wohnzimmer erhellen wird noch lange Freude bereiten wird.



Rückblick: "Der Nikolaus kommt!"

Dieses Jahr fand die MGH Nikolausfeier im Rahmen des Offenen Treffs statt mit Adventssingen, Bilderbuch-Betrachtung (über Beamer), Lagerfeuer mit Stockbrot, Wichteln und dem Nikolaus.



Der von den Kindern selbst geschmückte Tannenbaum erhellte den Raum. Mit dem leuchtenden "Adventsfenster Nr. 5" und dem hübsch dekorierten Tisch, tauchten alle Gäste Groß und Klein in die vorweihnachtliche Atmosphäre ein. Es duftete nach Tannennadeln, Glühwein, Kinderpunsch, Weihnachtsgebäck und selbstgebackenem Kuchen. Die Spannung "Warten auf den Nikolaus" hatte seinen Höhepunkt, als alle das Läuten des Glöckchens vernahmen und sich die Türe öffnete und der Nikolaus mit seinem großen, schweren Sack den weihnachtlichen Raum betrat. Dieses Mal hatte er als Überraschung sein Rentier mitgebracht. Die Kinder wurden nach der Reihe aufgerufen und nahmen ihr Päckchen, teils hüpfend vor Freude, teils aber auch etwas verängstigt, entgegen. Das MGH bedankt sich ganz herzlich bei Nikolaus Mike und seinem Rentier Abbas und natürlich allen, die mitgeholfen haben, sei es mit einer Kuchenspende oder beim Lagerfeuer, einschließlich meine lieben Betreuungskräften an dem Tag, Maria und Priyanga und Nadine, herzliches Dankeschön!

Der neue MGH Kanal – je mehr Nutzer, umso größer der Gewinn für das Gemeindeleben!

So wie JAM jetzt einen WhatsAPP Kanal für sämtliche Aktivitäten der Jugendarbeit eingerichtet hat, hat das MGH seit Anfang Dezember auch einen Kanal für alle gemeinnützige Veranstaltungen in Strullendorf und seinen Nachbarortschaften. Binnen weniger Tage zählten wir bereits 23 Abonnenten, die alle Informationen "Was läuft gerade" aus erster Hand erhalten können und ich lade alle ein, ebenfalls Abonnent (bzw. Admin) zu werden. Als Admin können Flyer veröffentlicht werden, sei es Veranstaltungshinweise oder Infos verschiedener Vereine. Der Kanal ermöglicht es, auf aktuelle Angebote hinzuweisen und wird umso interessanter, je mehr Menschen ihn nutzen. Wer also WhatsAPP hat und Interesse an unserem lebendigen Gemeinde-

leben hat (sei es als Info-Quelle oder als aktiver Nutzer/Admin), dem sende ich sehr gerne für seine gemeinnützige Einrichtung, seinen Verein oder eine Veranstaltung den entsprechenden Link zu. Infos unter: 0152 54928856.

Sachspenden

Abgabe im MGH für Rumänien endet am 17. Dezember!

Wer bei der Sammlung für **Hygiene-Artikel** etwas abgeben möchte, kann dies bis zum 17.12. gerne tun. Im MGH gibt von CIFO noch Kartons und Infos für die Weihnachtspäckchen "**Weihnachten im Schuhkarton"**. Am 17.12. belädt Herr Wolf seinen LKW für seine nächste Fahrt nach Rumänien. <u>Das MGH sucht jemanden, der möglicherweise sowieso nach Köttmannsdorf fährt und alle im MGH gesammelten Kartons mitnehmen könnte</u>. Nähere Infos gerne unter: www.cifoev.de



Gesellschaftsspiele im MGH Strullendorf

Spaß, Geselligkeit, neue Menschen kennenlernen, Freunde finden... Bleibt nicht allein zuhause, kommt ins MGH zu einem schönen und entspannten Spieleabend. Parkplätze gibt es direkt am Haus.

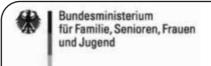
Alle 14 Tage am Dienstagabend treffen wir uns zur Spielerunde: Brett- und Kartenspiele, strategische und Glücksspiele, einfache und anspruchsvolle Spiele, alles ist dabei. Wir starten jeweils um **19.00 Uhr**, gegen 21.30 Uhr beenden wir die Runde.

Neue Gesichter sind jederzeit willkommen.

Kommende Termine: Dienstag 03.12., 17.12.,

Weihnachtspause, 14.01.2025

Wo: MGH/Kachelmannplatz am Bahnhof Strullendorf **Info**: Andrea Beller, Tel. mobil 0172-2851965.



Mehrgenerationenhaus Strullendorf Kachelmann-Platz 12 ● 96129 Strullendorf Telefon: 09543/ 440693 •Mobil: 0152/ 54928856

mehrgenerationenhaus@iso-ev.de www.mehrgenerationenhaeuser.de







Jugendarbeit JAM in Strullendorf







Unsere Öffnungszeiten im Dezember

MiA - der Treff nur für Mädchen

MO, 16:00-18:00 Uhr im MGH (Kachelmannplatz 12)



• 16.12.24 Weihnachtsfilm mit Kinderpunsch (0,50€)

KIDS Treff (6-11 Jahre)

MI, 16:00-18:00 Uhr im MGH (Kachelmannplatz 12)





• 18.12.24 Weihnachtsbasteln (2€)

Jugendtreff Strullendorf (ab 10 Jahren)

DI, 16:00-19:00 Uhr FR, 15:00-19:00 Uhr im Bahnhof (Kachelmannplatz 1)









kommende Aktionen



Fr, 20.12.24: JUPA Weihnachtsfeier im JUZ

Wir nutzen den letzen Jugendtreff des Jahres, um mit euch Weihnachten zu feiern. Kommt vorbei - es gibt Bratwürste vom Grill, Kinderpunsch und Lebkuchen. Mit Foto-Box, weihnachtlichen Spielen und der Weihnachtsplaylist des Jugendparlaments ist einiges für EUCH geboten!

15:00-17:00 nur für KIDS ab von 6-13 Jahren 17:00-19:00 für Jugendliche ab 13 Jahren

Whatsapp-Kanal: "Jugendarbeit in Strullendorf"

Liebe Eltern, liebe Kids, liebe Jugendliche, Ihr möchtet regelmäßig per Whatsapp informiert werden, welche Angebote für Kinder & Jugendliche in der Gemeinde Strullendorf angeboten werden? Dann seid ihr beim Whatsappkanal "Jugendarbeit Strullendorf" genau richtig!

Einfach QR-Code abscannen und Kanal abonnieren! Wir hoffen, dass bald viele Vereine und soziale Einrichtungen ihre Infos dort mit euch teilen werden.



Admin-Interesse? Bitte unter 015156937084 melden. (nur für Vereine & soziale Einrichtungen)



Bisher wird der Kanal betrieben von:

- JAM Strullendorf
- MGH Strullendorf
- 1. FC Strullendorf
- Schützenverein Hubertus 1955 e.V.
- Obst- & Gartenbauverein
- Zumba Kids
- JUPA Strullendorf

Nr. 50/24 Strullendorf

Strullendorfer Seniorer





Kontakt:

Brigitte Festge-Leißle Am Weiher 84 91347 Aufseß Tel.: 09198 - 745 9999

brigitte.festge-leissle@online-home.de

Die aktiven Senioren berichten:



Advent, Advent ein Lichtlein brennt. Auch in der aktiven Senioren Gruppe brannten die Kerzen und es war alles wunderbar geschmückt. Da wir den ersten Advent nachfeierten. einen wunderschönen Geburtstag von Lia zu feiern hatten und es richtig stimmungsvoll war, gab es Plätzchen, Gewürzschnitten und leckeren Kuchen. Die adventliche Stimmung wurde unterstrichen mit Liedern zum Advent und zu Weihnachten, mit Geschichten und Gedichten vorgetragen von Brigitte und mir.

Allen Teilnehmern hat es sehr gut gefallen der Nachmittag ging wieder schnell vorbei und wir mussten uns voneinander verabschieden.

Am kommenden Freitag sind wir unterwegs auf dem Weihnachtsmarkt in Bayreuth und danach gibt es eine Weihnachtsfeier für alle Senioren aus der Bus Gruppe und den aktiven Senioren. Wir gehen zusammen nach Roßdorf in die Gaststätte Sauer.

Für die Busfahrten endet mit dieser Busfahrt nach Bayreuth das Jahr 2024, aber für uns aktive Senioren geht es weiter, denn wir treffen uns auch in den Ferien.

Aktive Senioren Strullendorf Brigitte Festge-Leißle



Unsere Busfahrten in den nächsten Wochen

Das neue Jahr beginnt für unsere Busfahrten Mittwoch, 15.01.2025 Fahrt nach Adelsdorf

Wer kennt es nicht. Das Bonbon mit der kleinen Fahne im Papierchen. Selbst Gummibärchen gießen, im Werksladen einkaufen und vieles erfahren rund um die Bonbonfabrik Dr. Soldan. Im Kaffee gemütlich Kaffee trinken und zur Abendeinkehr geht es in Strullendorf ins Annexx. Das alles bringt uns dieser interessante Ausflug im Januar. Anmeldungen sind auch jetzt schon möglich.

Mittwoch, 12.02.2025 Neustadt Schlossmuseum / Karpfenmuseum

Mal sehen was die Karpfen so machen von September bis April. Warum nur in Monaten mit R = Karpfen essen. Wie wachsen die Karpfen auf, wie werden sie gezüchtet. Fragen über Fragen, die wir dort sicherlich beantwortet bekommen. Und anschließend gehen wir natürlich Karpfen essen - oder auch was anderes. Im Gasthof Schrüffer in Pinzberg ist die Auswahl immer gut.

Mittwoch, 12.03.2024 Korbmuseum Lichtenfels

Alte Körbe - neue Körbe. Wie werden sie hergestellt, wie lange gibt es diese schon. Es ist sicherlich interessant das einmal anzuschauen und zu erfahren. Gemeinsam erleben wir dort eine Führung mit Vortrag. Wir gehen Kaffee trinken, können spazieren gehen und am zur Abendeinkehr ist die Gaststätte Sonne in Bischberg geplant.

Anmeldungen sind ab sofort möglich.

Mittwoch, 16.04.2024 Turmuhrenmuseum Gräfenberg - Stadtführung

Wer durch die Geschichte der Zeit reisen möchte, sollte zum Turmuhrenmuseum nach Gräfenberg in der Fränkischen Schweiz fahren. Zu Georg Rammensee - einem, der es wissen muss. Er stammt aus einer Familie von Uhrenmachern, über zehn Generationen. "Im Laufe der Zeit", werden wir an diesem Nachmittag diese Zeit gemeinsam mit Kaffee und Kuchen und einer Abendeinkehr verbringen. Es gibt auch eine Andacht für alle.

Anmeldungen sind ab sofort möglich.

Bei jeder Neu-Anmeldung ist eine Anzahlung von je 20,00 € für die nächste Busfahrt fällig. Achtung: Es ist immer nur eine Anzahlung nötig, auch wenn Sie an verschiedenen Busfahrten teilnehmen:

Wer sich telefonisch anmeldet zahlt diese Anzahlung per Überweisung. Bei Nichtteilnahme verfällt die Anzahlung in die allgemeine Kasse zur Begleichung der Busfahrtkosten. Somit müssen nicht die Teilnehmer die Ausfälle tragen. Bankdaten: Konto Brigitte Festge-Leißle Raiffeisenbank Heiligenst. Oberfr. IBAN: DE05 7736 5792 0003 2624 99

BIC: GENODEF1HWA

Programm der Aktiven Senioren Strullendorf

Treffen jeweils Freitag von 14 – 16.30 Uhr (auch in allen Ferien)

13.12.2024	Keine Seniorengruppe – wir sind in Bayreuth / Weihnachtsmarkt und haben anschließend Weihnachtsfeier	
20.12.2024	Weihnachtsfeier in der Gruppe mit gem. Abendessen – Bay. Brotzeit	Pfarrsaal
27.12.2024	Das Jahr geht zu Ende – Geschichten und Spiele zum Jahreswechsel	Pfarrsaal
03.01.2025	Gedächtnistraining – Bilderkarten und andere Denkspiele	Pfarrsaal
10.01.2025	Geplant – wir fahren zum Karpfen essen, wenn das Wetter passt – Alternativ Überraschung im Pfarrsaal	
17.01.2025	Spiele am Tisch – Gesellschaftsspiele für jeden	Pfarrsaal

Änderungen sind möglich.

Für Fragen zu unserer Gruppenstunde nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

Brigitte Festge-Leißle Aktive Senioren

Ehrungsabend der Concordia Strullendorf

Zu einer Feierstunde lud die Vorstandschaft des RMV Concordia Strullendorf langjährige Mitglieder ein. Diese wurden für 40, 50, 65 und 70 Jahre Mitgliedschaft ausgezeichnet. Vorstand Thomas Fischer bedankte sich in seiner Ansprache bei den Jubilaren und erläuterte wie wichtig die treue Mitgliedschaft, sowie das ehrenamtliche Engagement für Vereine ist. Fischer überreichte den Geehrten ein Präsent, sowie die Ehrennadel der Concordia in Silber bzw. Gold.

Für **40 Jahre** Vereinszugehörigkeit wurden Andrea Motzel, Irma Bergmann, Gunda Konrad, Maria Grimm, Tanja Frey, Barbara Lerch, Manfred Köhler, Milo Vlahovic und Hans Porzelt geehrt.

Ihr **50jähriges** Jubiläum feierten Wolfgang Goth, Alfred Lengenfelder, Thomas Krön und Andreas Kröner.

Für **65 Jahre** Mitgliedschaft bei der Concordia wurde Ehrenmitglied Oskar Motzel ausgezeichnet.

Für 70 Jahre Mitgliedschaft wurde Ehrenmitglied Leo Kraus geehrt.



Vorstand Thomas Fischer mit Oskar Motzel



Vorstand Fischer mit Leo Kraus



Besinnlicher und fröhlicher Abendausklang mit der Musikschule



Auch in dieser Adventszeit hatte die Musikschule Strullendorf wieder zum musikalischen Abendausklang in die Kirche St. Paul eingeladen.

Am Dienstag, 03. Dezember 2024, gestalteten rund 100 Schülerinnen und Schüler aller Altersgruppen ein abwechslungsreiches, vorweihnachtliches Konzertprogramm und begeisterten die zahlreichen Konzertgäste.

Mit einem Adventslied aus dem 13. Jahrhundert zog der Kids-Chor (Leitung Christine Mittermair) mit Kerzenschein in die dunkle Kirche ein.

Das erfahrene Blechbläser-Trio unter Leitung von Michael Saffer spielte versiert mit ausgereifter Tongebung "Jupiter Hymn" von G. Holst und "Down by the Riverside".

Unterstützt wurde das Blockflöten-Ensemble (Leitung Margit Graf) durch Kontrabass und Schlagwerk. Das "kleine Orchester" gefiel mit der "Farandole" aus der "L'Arlésienne-Suite" von Georges Bizet. Besinnlich wurde es nun mit dem Solo-Gesang von Jana Kohlmann. Sie interpretierte professionell ein "Christmas Lullaby" von John Rutter. Ebenso routiniert sang Jana Kohlmann zusammen mit ihrer Gesangslehrerin Christine Mittermair das klangvolle Duett "Süßer die Glocken nie klingen".

Die junge Geigenklasse unter der Leitung von Rebekka Wagner begeisterte mit dem bekannten Weihnachtslied "Kling Glöckchen klingeling".

Mit erfrischenden Weihnachtsliedern erfreuten die Spatzenchöre Strullendorf und Amlingstadt sowie der Kids-Chor (Leitung Christine Mittermair) das Konzertpublikum.

Aus dem Fachbereich "Gitarre" präsentierten sich drei Gitarren-Duos zusammen mit ihrem Lehrer Fabian Killer. Die jungen Instrumentalisten musizierten sicher "In der Weihnachtsbäckerei", "Jingle Bells" und "Scarborough Fair".

Das Musikstück "Sleigh Ride" von F. Delius wurde vom Querflöten-Trio unter der Leitung von Emma Pezolt klingend und schwungvoll dargeboten.

Unter der Leitung von Robert Dreksler präsentierten sich das Klarinetten- und das Saxofon-Ensemble der Musikschule. Das Saxofon-Ensemble musizierte mit kräftigem Klang "Somewhere out there" von James Homer und das österreichische Weihnachtslied "Aber Heidschi Bumbeidischi

Festlich wurde es mit den beiden traditionellen Weisen "All Night, all Day" und "Hark! The Herald Angels Sing", wunderschön vorgetragen vom Klarinetten-Ensemble.

Auch das Erwachsenen-Ensemble (Leitung Robert Dreksler) durfte beim Adventskonzert der Musikschule nicht fehlen. Mit "Groovy Kind of Love" von Phil Collins erklang sehr musikalisch das vorletzte Stück des Konzertprogramms.

Zum Abschluss des diesjährigen Adventskonzertes gab es eine gelungene Premiere:

Alle Musikerinnen und Musiker des Abends musizierten und sangen gemeinsam mit dem Publikum "Schneeflöckchen, Weißröckchen"

Das Team der Musikschule bedankt sich bei allen Konzertbesuchern und Freunden der Musikschule und wünscht ein frohes Weihnachtsfest!

Margit Graf Leiterin der Musikschule















Kath. Pfarrgemeinde St. Paul in Strullendorf

Gottesdienstordnung

Pfarramt Strullendorf, Kalterfeldstr. 2, Tel. 09543/6386 Geöffnet: Mittwoch und Donnerstag von 9.00-11.30 Uhr

Unsere neue E-Mail Adresse: ssb.geisberg-regnitztal@erzbistumbamberg.de Bitte im Betreff den Begriff "Strullendorf" einfügen, damit Ihre Mail künftig schnell unserem Pfarramt zugeordnet

Seelsorgebereich Mithilfe Pfarrer Schütz dienstlich, Handy-Nr. 0151/54325326

Homepage vom Seelsorgebereich Geisberg - Regnitztal: https://seelsorgebereich-geisberg-regnitztal.de

Samstag, 14. Dezember - Hl. Johannes vom Kreuz

09:30

Strullendorf Treffen Kommunionkinder im

Pfarrheim in Strullendorf Sonntag, 15. Dezember - 3. Adventssonntag (Gaudete)

Strullendorf Eucharistiefeier 10:30

- + Christel Roppelt und Sohn Jörg Roppelt und Großeltern
- + d. Fam. Purschke. Dotterweich und Raumüller
- + Agnes u. Heinrich Müller und Ang.
- + Hedwig u. Otto Müller und Ang.
- + Lieselotte Gazda zum Sterbetag u. Eugen Gazda u. Ang.
- + Hilde und Alois Ferner
- + Johanna und Alfons Wagner, Herbert Sailmann u. alle Ang.

10:30 Strullendorf Kinderkirche im Pfarrheim Strullendorf Mittwoch, 18. Dezember - Mittwoch der 3. Adventwoche Strullendorf Rosenkranz

18:00 18:30 Strullendorf Eucharistiefeier

+ Rudolf Wedel

+ Siegfried Gastiger und + Eltern

Donnerstag, 19. Dezember - Donnerstag der 3. Adventwoche 19:00 Strullendorf Pfarrheim: Probe der Kirchenmusik

Freitag, 20. Dezember - Freitag der 3. Adventwoche

14:00 Strullendorf Aussetzung und 1. Betstunde -

Bernhard Wagner 15:00

Strullendorf 2. Betstunde - Reiner Schmaus Strullendorf 3. Betstunde - Rudi Förtsch

16:00 17:00 18:00

Strullendorf 4. Betsunde - Gertrud Rück Strullendorf Schlussgottesdienst - Eucharistiefeier

> + d. Fam. Frank und Ang., Fo. 42 + Barbara Büttel u. Margareta Hammer-

bacher

Sonntag, 22. Dezember - 4. Adventssonntag

Strullendorf Eucharistiefeier 10:30

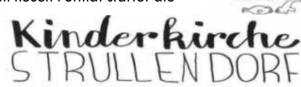
- + Franziska und Josef Schmitt u. Schwiegertochter Rita
- + Aszellina und Oskar Wagner
- + d. Fam. Körber und Seeberger
- + Hans-Jürgen Fischer
- + Wilhelm Günther zum Sterbetag und Johanna Günther

Ewige Anbetung

Herzliche Einladung zum Tag der ewigen Anbetung am Freitag, den 20.12.2024 ab 14.00 Uhr zu den einzelnen Betstunden und zum Schlussgottesdienst um 18.00 Uhr.

Endlich gibt es sie wieder!

Im neuen Format startet die



am 15. Dezember 2024 um 10:30 Uhr im Pfarrsaal



(Heinrichstr.4, über KiGa St.Laurentius)

Ende gegen 11:20 Uhr in der Kirche

Das neue Team der Kinderkirche freut sich auf euch!

Kath. Pfarrgemeinde St. Ägidius Amlingstadt

Gottesdienstordnung

Kath. Pfarrgemeinde St. Ägidius zu Amlingstadt

Pfarramt Amlingstadt, St. Ägidiusplatz 4, Tel. 09543/40496

Geöffnet: Donnerstag von 9.00 - 11.00 Uhr

Unsere neue E-Mail Adresse: ssb.geisberg-regnitztal@erzbistumbamberg.de Bitte im Betreff den Begriff "Amlingstadt" einfügen, damit Ihre Mail künftig schnell unserem Pfarramt zugeordnet werden kann.

Seelsorgebereich Mithilfe Pfarrer Schütz dienstlich, Handy-Nr. 0151/54325326

Homepage vom Seelsorgebereich Geisberg – Regnitztal: https://seelsorgebereich-geisberg-regnitztal.de

Sonntag, 15. Dezember – 3. Adventssonntag (Gaudete)

09:00 Amlingstadt Eucharistiefeier

+ Alois Pfister zum Sterbetag und + Angehörige, Rdf.

+ Georg und Annemarie Raab und + Angehörige, Rdf.

+ Gunda Helmrich zum Sterbetag

und + Angehörige, Wdf. + Harald Peter, Aml.

Lebende und verstorbene Angehörige der Familien Hebeis und Sauer, Rdf.

+ Angehörige der Familie Starklauf, Aml.

+ Angehörige der Familien Göller, Heidenreich

und Poloczek, Rdf.

Amlingstadt Adventsandacht mit sakramentalen Segen.

Montag, 16. Dezember - Montag der 3. Adventwoche

Schulgottesdienst zur Weihnachtszeit der Amlingstadt Grundschule Amlingstadt mit Herrrn Schaller.

<u>Dienstag, 17. Dezember</u> – Dienstag der 3. Adventwoche

18:30 Leesten 19:00 Leesten

Rosenkranz Eucharistiefeier

+ Angehörige der Familien Lunz und Stöcklein.

Donnerstag, 19. Dezember - Donnerstag der 3. Adventwoche 08:30 Amlingstadt Eucharistiefeier

> + Johann und Anneliese Schlegel und + Angehörige, Aml.

> > + Angehörige der Familien Müller

und Firsching, Aml.

Sonntag, 22. Dezember - 4. Adventssonntag

09:00 Amlingstadt Eucharistiefeier

- + Anna und Georg Dorsch und + Angehörige,
- + Konrad Leisner + Robert Sauer + Irmgard Müller und + Eltern, Aml.
- + Christine Ohland und + Angehörige, Rdf.
- + Hedwig und Egid Pfister und + Angehörige der Familien Pfister und Will, Rdf.
- + Agnes Stärk und + Angehörige, Wdf.
- + Elisabeth Hebeis zum Sterbetag und + Angehörige, Wdf.

17:00 Bußgottesdienst Mistendorf

Kath. Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt Mistendorf und St. Josef Zeegendorf

Gottesdienstordnung

Pfarramt Mistendorf, Kirchplatz 4a, Tel. 09505/348

Geöffnet: Mittwoch von 9.00-11.00 Uhr

Unsere neue E-Mail Adresse: ssb.geisberg-regnitztal@erzbistumbamberg.de Bitte im Betreff den Begriff "Mistendorf" einfügen, damit Ihre Mail künftig schnell unserem Pfarramt zugeordnet werden kann.

Seelsorgebereich Mithilfe Pfarrer Schütz dienstlich,

Handy-Nr. 0151/54325326

Homepage vom Seelsorgebereich Geisberg – Regnitztal:

https://seelsorgebereich-geisberg-regnitztal.de

Freitag, 13. Dezember Hl. Odilia, Äbtissin, hl. Luzia

Adventsandacht 18:00 Zeegendorf 18:30 Zeegendorf Eucharistiefeier

Dankamt zu Ehren der Heiligen Schutzengel,

+ Gottfried Weigel zum Sterbetag, Zee.

+ Gertraud Panzer - Seelenamt.

+ Angehörige der Familien Hasenkopf und Fuchs, Zee.

Samstag, 14. Dezember HI. Johannes vom Kreuz

11:00 Treffen Kommunionkinder im Pfarrheim in Amlingstadt

Amlingstadt

Adventsfeier mit den Senioren. 14:00 Mistendorf Sonntag, 15. Dezember 3. Adventssonntag (Gaudete)

09:00 Mistendorf **Fucharistiefeier**

16:00 Zeegendorf Andacht mit Aussetzung mit Beichtgelegen-

heit während der Rosenkranzandacht.

Dienstag, 17. Dezember Dienstag der 3. Adventwoche

14:00 Mistendorf **Ewige Anbetung** 14:00 Aussetzung.

Im Anschluss 3 Betstunden

17:00 Abschlussgottesdienst mit Prozession.

Donnerstag, 19. Dezember Donnerstag der 3. Adventwoche

18:30 Mistendorf Eucharistiefeier

Freitag, 20. Dezember Freitag der 3. Adventwoche

18:00 Zeegendorf Adventsandacht Eucharistiefeier 18:30 Zeegendorf

+ Angehörige der Familien Kurz

und Schumm, Zee.

+ Pfarrer Melcher + Pfarrer Wohlleber und +

Pfarrer Goldmann Zee.

+ Helmut Czech zum Sterbetag, Zee.

Sonntag, 22. Dezember 4. Adventssonntag

Eucharistiefeier 09:00 Mistendorf

+ Rosa Maria und + Alfred Höfner, Mi.

+ Barbara und Konrad Denzlein und + An-

gehörige, Ho.

17:00 Mistendorf Bußgottesdienst



Herzliche Einladung zur Adventsfeier

der Senior:innen "Ü60" am 14. Dezember 2024, ab 14.00 Uhr

ins Pfarrheim, Mistendorf

Wir freuen uns auf alle aus Mistendorf, Zeegendorf, dem "Berggebiet" und der nahen Umgebung!

Neben Kaffee, Kuchen und Weihnachtsgebäck mit lieben Gästen und guter Unterhaltung, Gesang, Bildern aus früherer Zeit, Geschichten u.a. bieten wir zum Abendessen lecker belegte Brote (natürlich gibt es dazu auch Bier und Wein).

Wir, eure Pfarr- und Kirchenrat-Mitarbeiter und euer Frauenkreis

Mistendorf, wünschen einen schönen, besinnlichen und frohen vorweihnachtlichen Advents-Nachmittag!

Kath. Pfarrgemeinde St. Magdalena Geisfeld

Sonntag, 15.12.2024 - 3. Adventssonntag

09.00 Gottesdienst

Amt für

- alle Verstorbenen der Familien Haas und Richter

- alle Verstorbenen Linsner und Schmittlein, Litzen-

dorfer Straße 7

- alle Verstorbenen Tuttor, Wieshuber und Lichtner

L:/Kh: M. Schilling

17.00 Bußgottesdienst

Mittwoch, 19.12.2024 - Donnerstag der 3. Adventswoche

Werktagsgottesdienst bei Kerzenlicht (Rorate)

- verstorbene Gertraudt. Karl und Rudi Kraft

L:/Kh: G. Lieb / -

Sonntag, 22.12.2024 - 4. Adventssonntag

09.00 Gottesdienst

Amt für

- verstorbene Ursula Flechsig, Gunda Möhrlein, Björn

und verstorbene Angehörige

- alle Verstorbenen der Familien Dorscht und Schiller

L:/Kh: R. Berberich / A. Ebertsch

Messintentionen

Die Pfarrei Geisfeld freut sich auf Messintentionen für die Gottesdienste der kommenden Wochen im Dezember 2024 und für das kommende Jahr 2025. Bitte nehmen Sie Ihre Messbestellungen bei Rita Uzelino vor (Tel. 1017).

Neu:

Unsere neue E-Mail-Adresse lautet:

ssb.geisberg-regnitztal@erzbistum-bamberg.de

Bitte fügen Sie beim Betreff "Geisfeld" ein, damit Ihre Nachricht schnell unserer Pfarrei zugeordnet werden kann.

Homepage vom Seelsorgebereich Geisberg-Regnitztal:

https://seelsorgebereich-geisberg-regnitztal.de

Ev.-Luth. Pfarramt Hirschaid-Buttenheim

Gottesdienste und Veranstaltungen

St.-Johannis-Str. 3, 96114 Hirschaid, Tel. 09543/6388

Webseite: www.hirschaid-evangelisch.de

Freitag, 13.12., Seniorenheimgottesdienste (Pfres. Steinbauer)

14.00 Uhr GKG Seniorenzentrum Buttenheim

14.00 Uhr Senivita Seniorenhaus Hirschaid-Regnitzau 15.30 Uhr Curavivum Seniorenhaus St. Mauritius Sassanfahrt

15.30 Uhr AWO Seniorenzentrum Strullendorf

Konfi-Kurs (Sabine Strelov)

15.30 Uhr bisMatthäuskirche Buttenheim

19.30 Uhr

Sonntag, 15.12., 3. Sonntag im Advent (Pfr. Sauer)

10.00 Uhr Gottesdienst mit Einführung des neuen und Ver-

abschiedung des alten Kirchenvorstands St. Johannis-

kirche Hirschaid

17:00 Uhr Waldweihnacht (Team)

Waldkindergarten Gunzendorf Treffpunkt: Am Parkplatz

Montag, 16.12.,

Offener Spiel- und Krabbeltreff für Kinder von 0-2 Jahren

15.00 bis 17.00im Ev. Gemeindehaus Hirschaid

Uhr

Dienstag, 17.12.,

Eltern-Kind-Bastelgruppe für 2- bis 4-Jährige Kinder

15.30 Uhr im Ev. Gemeindehaus Hirschaid um Voranmeldung

wird gebeten unter

krabbelgruppe.hirschaid@web.de

Sonntag, 22.12., 4. Sonntag im Advent (Pfr. i. R. Schäfer)

10.00 Uhr Gottesdienst m. Hl. Abendmahl

Matthäuskirche Buttenheim

17.00 Uhr Stadionsingen TSV Gelände Hirschaid-Regnitzau

Das Pfarramtsbüro ist in den Weihnachtsferien vom 23.12.24 bis zum 07.01.25 geschlossen.

Für Sie im Dienst:

Pfarrstelle derzeit vakant – Info f. Vertretung unter 09543-6388 Religionspädagogin Verena Willinger, Tel. 015751817914 - zurzeit in Elternzeit

Pfarramtsbüro (St.-Johannis-Str. 3): Mo. + Mi. + Do. 8.30 -12.00 Uhr Pfarramtssekretärin: Frau Hintsche, Tel. 09543-6388



Gemeinsames, weihnachtliches Gesangserlebnis im Stadion

4. Advent 22. Dezember 2024 17 Uhr Stadion TSV Hirschaid

Eintritt frei!

Gesangverein Hirschaid Hirschaider Blech

Schirmherr: 1. Bürgermeister Klaus Homann

Eine Initiative der Evang. Luth. Pfarrei Hirschaid-Buttenheim



Rettungsdienst und ärztlicher Notfalldienst

Unfall, lebensbedrohliche Erkrankungen

(Notarzt, Krankentransport, Bergrettung, Wasserrettung, diensthabende Apotheken)

Rettungsdienst (Notruf 112)

Erkrankungen, derentwegen ich zu meinem Hausarzt ginge, wenn dieser in seiner Praxis wäre.

(Allgemeinarzt, HNO-Arzt, Augenarzt, Frauenarzt, Kinderarzt, Chirurgen)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Servicenummer: 116 117 kostenfrei)

Notfalldienst

Bereitschaftspraxis Scheßlitz, Oberend 31, 96110 Scheßlitz, (Zufahrt über Parkplatz Jura-Klinik), Tel. 09542/7743855

Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxis

Mittwoch	von 16.00 – 20.00 Uhr
Freitag	von 18.00 – 20.00 Uhr
Vorfeiertag	von 18.00 – 20.00 Uhr
Samstag	von 09.00 – 21.00 Uhr
Sonntag	von 09.00 – 21.00 Uhr
Feiertage	von 09.00 – 21.00 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Der zahnärztliche Notdienst erstreckt sich auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 und 19 Uhr, Rufbereitschaft des notdiensthabenden Zahnarztes in der übrigen Zeit (0.00 – 24.00 Uhr), siehe auch Homepage: zbv-oberfranken.de und www.notdienstzahn.de.

14.12. + 15.12.24:

Dr. med. dent. Daniel Sommer

Hospizverein Bamberg

0951 955070

Aktuelle Tierärztliche Notdienste

zu finden auf der Homepage des "Tierärztlichen Bezirksverbands Oberfranken (TBV)" http://tbvoberfranken.de/ unter "Notdienste" - "Notdienst-Kalender Bamberg" oder telefonisch unter 0160 1208822





WEIHNACHTSURLAUB vom 23.12.2024 bis 03.01.2025

ertretung:

Dr. Meissner, Strullendorf, Telefon 09543 / 3017 Dr. Birmoser, Hirschaid, Telefon 09543 / 2969090 Dr. Kestel, Telefon 09505 / 950115 Dr. Gräf, Kemmern, Telefon 09544 / 5101 Dr. Kern, Geisfeld, Telefon 09505 / 7025

Ab Dienstag, 07.01.2025, wieder Sprechstunde.

Wir wünschen unseren Patienten schöne Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr. *Ihr Praxisteam*

Proxis

Dr. med. Kestel/Dr. fünfgelder

Am Wetterkreuz 2 - 96123 Litzendorf - Tel. 09505 - 950115

Wir machen Urlaub vom 23.12.24 bis 01.01.25. Ab dem 02.01.25 sind wir wieder für Sie da.

Vertretung in dringenden Fällen:

- Ellertaler Hausarztpraxis, Naisa

Tel. 09505-7955

- Dr. Kern, Geisfeld

Tel. 09505-7025

VEREINE UND VERBÄNDE



1. DC Paradiesvögel Strullendorf e.V.

Aufstieg perfekt gemacht

Herzlichen Glückwunsch an unsere 7. Mannschaft, die nach nur einer Saison in der Frankenliga C den direkten Wiederaufstieg in die B-Liga feiern konnte. Michael Waltrapp konnte sensationelle 40 von 43 Spielen für sich entscheiden.



Spieler unserer 7. Mannschaft:

Harald Stark (Kapitän), Markus Bergmann, Michael Waltrapp, Frank Holandez, Jessica Holandez, Marc Endres, Oliver Hell, Jörg Bullmann, Lukas Kriebel, Ramona Gallagher, Christopher Hecht, Thomas Hergenröder, Stephan Hartig

Saisonabschluss auf Platz 2

Herzlichen Glückwunsch auch an unsere 3. Mannschaft zum erreichten 2. Platz in der Frankenliga B.



Spieler unserer 3. Mannschaft:

Daniela Tresch (Kapitän), André Nelle, Schara Nelle, Enrico Konstantin, Karl-Heinz Lorz, Thomas Held, Marco List, Jerome Gallagher

Spielergebnisse:

Frankenliga A

Paradiesvögel 1 vs. Blue Dragons Bamberg 7:9 Frankenliga B

Paradiesvögel 3 vs. Lucky Darter Bamberg 9:7 Frankenliga C

DC Revolution Bamberg vs. Paradiesvögel 7 3:13

Havanneros Burgebrach vs. Paradiesvögel 27:9 DSAB- Bundesliga

Paradiesvögel vs. Waldrast 10:11

Paradiesvögel 1 vs. German Darts Hassfurt 5:15



Dorfgemeinschaft Roßdorf am Forst

"Von draus vom Walde komm ich her"



Mit diesem alten Prolog begrüßte der Bischof Nikolaus, wie seit Jahrzehnten, in Roßdorf die vielen Kindern, die ihn mit ihren Mamas, Papas, Omas und Opas am Dorfplatz erwarteten. Ein wenig tadelte der Nikolaus den heiligen Petrus, der für gar kein schönes Winterwetter sorgte. Einen voll bepackten Wagen zog sein Engel Laura durch die Dorfstraße, unterstützt von ihrem Helfer Knecht Ruprecht. Helles Glockengebimmel kündete ihr Kommen an. Generationen von Kindern hat Sankt Nikolaus bereits gelobt und getadelt. Für Nikolaus Franz gibt es auch nach 40 Dienstjahren keinen Ruhestand. Es gab auch heuer viel Lob und wenig Klagen. An einige Versprechen aus dem Vorjahr musste der Nikolaus erinnern. Natürlich überreichte der Engel jedem eine Gabe. Überrascht wurden Ramona und Melanie, die zu hören bekamen, was ihnen der Nikolaus vor 25 Jahren vorgelesen hat. Das Nikolauslied aller war ein besonderer Dank, als sich der Nikolaus verabschiedete:

"Bleibt froh und heiter junge Schar! Auf Wiedersehen nächstes Jahr!"

Franz Will



FC Bayern Fanclub Echte Freunde Hirschaid/Ofr.e.V.

-Vereinsnachrichten-

www.fcb-echte-freunde.de

Samstag, 21. Dezember, findet unsere diesjährige Weihnachtsfeier statt. Beginn ist um 18.00 Uhr im Festsaal bei unserem Mitglied und Vereinswirt, der Brauerei Kraus. Selbstverständlich wird wieder eine Riesen-Tombola durchgeführt, deren Erlös an einen guten sozialen Zweck gespendet wird. Auch der "Echte Freunde-Nikolaus" hat bereits sein Kommen zugesagt, der einiges über Groß und Klein zu berichten hat. Für den musikalischen festlichen Rahmen sorgt unser Uwe. Hierzu sind alle unsere Mitglieder mit ihren Familienangehörigen recht herzlich eingeladen. Wir bitten Euch, diesen Termin vorzumerken

Alle weiteren Infos immer aktuell auch auf unserer vereinseigenen Homepage.



Freiwillige Feuerwehr Wernsdorf

Die Feuerwehr Wernsdorf

läd an Silvester nach dem Jahresabschlussgottesdienst zum gemütlichem Ausklang mit Glühwein und Bier am Feuerwehrhaus ein.

gez. Schriftführerin Eva-Maria Grasser

KAB Seniorenkreis

Es ergeht herzliche Einladung zur Adventsfeier am Mittwoch, 18. Dezember um 14 Uhr

Bereiten wir uns auf die Festtage vor und lassen das Jahr mit adventlichem Flair ausklingen.

Kaffee, Glühwein und kleiner Imbiss wird gereicht.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Gez. Rudolf Förtsch KAB Beauftragter der BG



Kolpingsfamilie Amlingstadt

Winter-Wochenende vom 17. – 19. Januar 2025

Für Kinder und Jugendliche im Alter: 8-15 Jahre Verbringe ein Wochenende voller Freude, Spiel und Aktionen mit uns!

<u>Mo:</u> Jugendbildungshaus "Am Knock", Dr. Karl Braun Straße 1,

96358 Teuschnitz

Beginn: Freitag, 17.01.2025 ab 17:30 Uhr

Ende: Sonntag, 19.01.2025 nach dem Mittagessen (ca.13:00

Uhr)

Auch deine Freund*innen sind herzlich willkommen!

Wir sind auch dieses Jahr für jedes Wetter gerüstet und haben ein vielfältiges und altersgemäßes Programm für dich zusammengestellt. Was du unbedingt einpacken solltest:

- warme, wetterangepasste Kleidung und Schuhe damit du nicht frierst oder nass wirst und auch bei Wind, Schnee und Kälte raus kannst
- dein Lieblingsspiel für einen gemeinsamen Nachmittag oder Abend
- eine Stirn- oder Taschenlampe, falls vorhanden
- Hausschuhe für innen

Anmeldung und weitere Info unter Telefon: 0151 56953962 Egid Sauer

Eröffnung Zeegendorfer Dorfkrippe

22.12.2024 um 14:00 Uhr

Wir laden Sie alle recht herzlich ein, mit uns die feierliche Eröffnung der Zeegendorfer Dorfkrippe zu begehen.

Musikalisch umrahmt wird die Feierlichkeit von der Trachtenkapelle Zeegenbachtal.

> Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Wir freuen uns schon sehr auf ihr Kommen.

Soldaten- und Reservistenkameradschaft Strullendorf

Weihnachtsfeier der SRK

Am **Sonntag den 15.12.2024** findet um **15.30 Uhr** in der Gaststätte der Karl-Wagner-Halle unsere diesjährige Weihnachtsfeier statt. Hierzu sind unsere Mitglieder, Freunde und Gönner mit Angehörigen herzlichst eingeladen.

Voranzeige

Jahreshauptversammlung der SRK

Unsere Jahreshauptversammlung wird am Montag **den 06.01.2025 um 15.30 Uhr** im Schützenheim Hubertus Strullendorf (Hauptsmoorhalle) abgehalten.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Die Vorstandschaft



1. FC Strullendorf 1933 e.V.

Extra-Bonus für Crowdfunding-Projekte mit Nachhaltigkeitsbezug



Auf dem Bild von links zu sehen sind unsere beiden Vereinsvertreter Andreas Kehl und Richard Rödel, die Projektleiterin Jasmin Gebhardt, VR-Bank Filialleiter Strullendorf Christoph Rüger,VR-Bank Filialleiter Obertrubach Markus Habermann, stellvertretender Vorstandsvorsitzender der VR-Bank Alexander Brehm, Christian Ferber und Timo Genßler von der Bergwachtbereitschaft Bamberg, Simon Reichel von der FFW Obertrubach

Unter allen Crowdfunding-Projekten, die Jahr 2024 auf der VR-Plattform "Viele schaffen mehr" gestartet wurden, hat die VR-Bank zum ersten Mal einen zusätzlichen Bonus an Projekte mit Nachhaltigkeitsbezug vergeben. Bei der Bewertung der Projekte hat sich die VR-Bank an den 17 globalen Nachhaltigkeitszielen für eine sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Entwicklung orientiert.

Unser Projekt "Neue Rampe für einen barrierefreien Zugang zum Sportheim" zahlt auf das Nachhaltigkeitsziel "Weniger Ungleichheiten" ein und wurde somit für den Extra-Bonus in Höhe von 1.000 Euro ausgewählt. Die VR-Bank hat mit Begeisterung verfolgt, wie das Vorhaben durch das große Engagement der FCS-Verantwortlichen verwirklicht wird und möchte deshalb als Anerkennung unserer wertvollen Arbeit eine weitere Unterstützung für unser Herzensprojekt überreichen.

Im Rahmen einer kleinen Feierrunde wurde dem Vorstand Richard Rödel sowie dem Vereinsjugendleiter und Initiator des Projekts Andreas Kehl in den Räumen der VR-Bank in Forchheim der obligatorische Scheck überreicht.

Weitere Gewinner waren die Bergwachtbereitschaft Bamberg und die Freiwillige Feuerwehr Obertrubach.

Ausstattung durch die Firma Mäder

Die Firma Mäder Germany GmbH in Strullendorf hat unsere 1. Mannschaft mit einem kompletten Satz an Trikots, Hosen und Stutzen ausgestattet. Wir bedanken uns auf diesem Wege ganz herzlich beim Werksleiter Schmitt und seiner Kollegin Adelheid Jäger für ihren Einsatz und ihre gezeigte Bereitschaft.



Auf dem Bild von links:

Adelheid Jäger, Co-Trainer Thomas Schmitt, Firat Güngör, Luca Ziegler, Pascal Schneider, Michi Zöllner, Spielertrainer Michi Pfänder, Ralph Walter, Mannschaftsbetreuer Markus Graf, Werksleiter Harald Schmitt, Marcel Graf, Vorstand Harald Wagner

Daniel Schücker, Dominik Sperlein, Maximilian Drozd, Dominik Wölfert, Michael Edemodu, Ergün Oguzhan, Johannes Kunert, Simon Bube, Luca Rebhan





1. Sportkegelklub Strullendorf e.V.

8. Spieltag der Kegelsaison 2024/2025 1. Mannschaft: Bezirksliga Oberfranken

1. SKK Strullendorf – SKC Adler Eichenhüll 2

6,5 : 1,5 Punkte bei 3256 : 3205 Holz <u>Einzelergebnisse unserer Mannschaft:</u>

Tobias Postler 538, Jan Rattler 558, Michael Bischoff 532, Johannes Lippert 531, Andreas Meth 534, Michael Sassik 563 Holz (Einzelbester aller Kegler)

Punktestand nach 8 Spielen: 7:9 Punkte (8. Platz)

2. Mannschaft: Kreisklasse

1. SKK Strullendorf G1 - TSV Eintracht Bamberg 3

1 : 5 Punkte bei 1957 : 2023 Holz Einzelergebnisse unserer Mannschaft:

Helmut Schneider 463, Wolfgang Langer 507, Marcel Strehl 503,

Tobias Postler 484 Holz

Punktestand nach 8 Spielen: 7: 9 Punkte (6. Platz)

3. Mannschaft: Kreisklasse C

TSG 2005 Bamberg G2 - 1. SKK Strullendorf G2

5 : 1 Punkte bei 2039 : 1930 Holz <u>Einzelergebnisse unserer Mannschaft:</u>

Heinrich Riemer 472, Jan Grasser 464, Hans Sassik 504, Siegfried

Fels 490 Holz

Punktestand nach 8 Spielen: 4: 12 Punkte (9. Platz)

Vorschau auf die nächsten Spiele:

(Abschluss der Vorrunde)

1. Mannschaft (Bezirksliga Oberfranken):

Samstag, 14.12.2024 um 15:30 Uhr

1. SKK Strullendorf - Lohengrin Kulmbach 2

3. Mannschaft (Kreisklasse C):

Montag, 14.12.2024 um 10:00 Uhr

1. FC Oberhaid G2 - 1. SKK Strullendorf G1



DJK SC Mistendorf 1983 e.V.

1. Mannschaft

- Winterpause -
- 2. Mannschaft
- Winterpause -

Damenmannschaft

- Winterpause -

Gymnastikabteilung Mittwochs

19.00 Uhr - 20.00 Uhr: Wirbelsäulengymnastik 20.15 Uhr - 21.00 Uhr: Bauch, Beine, Po

Sportheim

Das Sportheim ist während der Winterpause geschlossen.

Homepage: www.djk-mistendorf.de



DJK SV Geisfeld

Kommende Veranstaltungen:

Donnerstag, 26.12.24 - 18:30 Uhr

Bierkopfturnier

Samstag, 04.01.25 - 18:00 Uhr

Vereinsfeier

Samstag, 25.01.25 - 11.30 Uhr

Schlachtschüssel

Wichtige Information:

Das Vereinshaus ist vom 19.12.24 bis 07.01.25 mittwochs geschlossen.



RMV Concordia Strullendorf

Vereinsheim

Unser Vereinsheim ist ab Freitag 20.12.24 bis einschließlich 03.01.25 geschlossen.

Ab 10.01.25 freuen wir uns wieder auf euren Besuch.

Euer Vereinsheim-Team

Prunksitzung 2025

Der Kartenverkauf für die 40. Prunksitzung der Concordia am 01. und 02. März 2025 findet statt

- am Donnerstag, 12.12.24 um 19:00 Uhr und
- am Freitag, 13.12.2024 von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr

im Vereinsheim der Concordia, Forchheimer Str. 31.

Tischtennisabteilung

Ergebnisse der letzten Woche:

Herrer

Concordia Strullendorf I - TSV Eintracht Bamberg II 4:6
TSV Eintracht Bamberg III - Concordia Strullendorf III 4:6
Concordia Strullendorf V - TV Hallstadt 1890 III 8:2

Jugend

TSV Schesslitz - Concordia Strullendorf II 10:0

Die nächsten Spiele:

Herren - Bezirksliga

Fr., 13.12., 20:00 Uhr - TSV Schesslitz - Concordia Strullendorf I

Herren - Bezirkslasse A

Fr., 13.12., 19:30 Uhr - Concordia Strullendorf III - TSV Eintracht Bamberg III

Herren - Bezirksklasse C

Fr., 13.12., 19:30 Uhr - SV Walsdorf III - Concordia Strullendorf VI

Pokal

Fr., 13.12., 20:30 Uhr - 1. FC Baunach III - Concordia Strullendorf II

Wanderabteilung

Liebe Wanderfreunde!

Wer Lust und Laune hat sich nach den Feiertagen die Füße zu vertreten, ist herzlich zu einem Nachmittagsspaziergang eingeladen. Danach lassen wir das Wanderjahr im Vereinsheim ausklingen.

Termin: Freitag, 27.12.24

<u>Treffpunkt:</u> 14:30 Uhr, an der Karl-Wagner-Halle

Leitung: Hilde Weber

Schachabteilung

Hallo Schachfreunde!

Am 17. Nov. fand bei uns in der Karl-Wagner-Halle die Oberfränkische Blitzmannschaftsmeisterschaft (siehe Bild) statt. 11 Mannschaften aus dem Raum Oberfranken waren vertreten. Die stärksten stellte Bamberg und Bindlach, die auch den Sieger unter sich ausmachten.

- 2 Wochen später, am 1. Dezember, besuchten wir Neustadt II bei Coburg. Es war das 4. Spiel in der Kreisliga West und wir erhofften uns einen Sieg. Es begann sehr Erfolg versprechend mit 2,5 : 0,5. Neustadt kam jedoch wieder ran, konnte uns jedoch nicht mehr überholen, so dass wir letztendlich mit 5 : 3 gewannen. Dies bedeutete den
- 3. Rang in der Tabelle, so dass wir entspannt Weihnachten genießen können

Es gewannen: J. Both, H. Schulze, M. Köhler u. A. Treichel

Remis spielte: I. Bartelt u. H. Adler

Der nächste Wettkampf ist am 12. Januar gegen Mönchröden.

Achtung: Das Training beginnt nach dem 16. Dez. wieder am 13. Jan. nächsten Jahres.

Trainingsabende sind Montags ab 19.30 Uhr im Vereinsheim der Karl-Wagner-Halle.

Für Kinder, Jugendliche und Anfänger ab 19 Uhr.

Eintritt jederzeit.

Interessierte sind immer willkommen.

N. Wahner/Abteilungsleiter





Schützenverein St. Hubertus Zeegendorf 1957 e.V.

Weihnachtsschießen 2024

Herzliche Einladung zum Weihnachtsschießen und Wichtelschießen an alle Vereinsmitglieder.

Schießtermine jeweils von 19.00 Uhr bis 20.30 Uhr

Dienstag, 17.12.2024 Freitag, 20.12.2024 Freitag, 03.01.2025

Wichtel - Schiessen (Luftgewehr und Luftpistole)

Wer mitschießen möchte, soll bitte ein Päckchen im Wert von € 10,00 mitbringen!

Preisverteilung findet dann am Kaffeekränzchen statt!

Samstag, 04.01.2025 - Kaffeekränzchen

Beginn um 17.00 Uhr im Schützenheim mit Ehrungen Preisverteilung Weihnachtsschießen und Wichtelschießen Schinkenversteigerung.

Schützenverein St. Hubertus Zeegendorf 1957 e.V.

Vereinsheim und Schießanlagen: Josefstr. 17, 96129 Zeegendorf Tel. / Fax: 09505/5498 E-Mail: info@sv-zeegendorf.de www.sv-zeegendorf.de



Schafkopfrennen

am Sonntag, 05.01.2025 um 14.00 Uhr im Schützenheim in Zeegendorf

Einsatz 10,00 € "Kurzes Blatt"

Preisgeld 200 € Preisgeld 150 € Preisgeld 100 €

und weitere wertvolle Sachpreise!

Die Geldpreise sind ab einer Teilnehmerzahl von 50 Personen gewährleistet.

Tombola mit vielen Sachpreisen!

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Auf Euer Kommen freut sich der





SG Roßdorf am Forst

Samstag, 04.01.2025 ab 16:30 Uhr: Pizza der SGR

- Extra: Bratwurst-Pizza

 Pizza Spezial, Diavolo, Thunfisch, Hawaii, Margherita, Vegetarisch

auf Wunsch mit Zwiebeln oder Knoblauch

- Rigatoni überbacken
- kleiner gemischter Salat

Vorbestellungen ab sofort bei Fam. Franke 09543-3689

Weitere Termine:

Sa. 14.12.24, Fußballer-Weihnachtsfeier in Melkendorf

Geschenkgutscheine zu Weihnachten!

Bestellmöglichkeit bei Josef Göller, 09543 5266 Unsere Homepage ist immer aktuell: www.sgrossdorf.de An alle Vereine und Institutionen

Neihnachten
rückt näher...

Haben Sie sich schon Gedanken gemacht, wie Sie ein angemessenes "Dankeschön" zum bevorstehenden Weihnachts- und Neujahrsfest sagen können?

Wir bieten Ihnen über einen textlichen Weihnachtsgruß hinaus die Gelegenheit, in der letzten Ausgabe dieses Jahres Ihren Mitgliedern, Freunden und Förderern durch eine geschmackvoll gestaltete Glückwunschanzeige ein herzliches "Dankeschön" preiswert und weitreichend zu übermitteln. Vorschläge entnehmen Sie bitte unserem Glückwunschkatalog für Weihnachts- und Neujahrsanzeigen, der bei unserem Anzeigenberater eingesehen werden kann. Oder sprechen Sie direkt mit uns.



Inre LINUS WITTICH Medien KG Postfach 223, 91292 Forchheim Telefon: 09191/7232-0

SONSTIGES

"Es ist ein Roß entsprungen" – festliche Musik und Geschichten zur Weihnachtszeit"

Historischer Konzertsaal in Schloß Wernsdorf

Samstag, 14. Dezember 2024, um 18:00 Uhr Sonntag, 15. Dezember 2024, um 16:00 Uhr

Musik: Capella Antiqua Bambergensis und Jule Bauer

Am dritten Advents-Wochenende erklingen im historischen Konzertsaal von Schloß Wernsdorf die schönsten und stimmungsvollsten Weihnachtslieder aus Mittelalter und Renaissance.

Gemeinsam mit Jule Bauer (Gesang und Schlüsselfidel) präsentieren drei Generationen der Capella Antiqua, ein stimmungsvolles Weihnachtskonzert.

Mit mehr als 30 historischen Musikinstrumenten lassen Jule Bauer, Andreas, Anke, Wolfgang, Nina und Thomas Spindler die Melodien aus Mittelalter und Renaissance erklingen. Sie entführen die Zuhörer auf eine musikalische Zeitreise durch die Jahrhunderte. Musik und Geschichte(n) von Engeln und Hirten, Wundern und Heiligen sorgen zusammen mit dem malerischen Ambiente von Schloß Wernsdorf für eine ganz besondere Weihnachtsstimmung.

Karten und Informationen unter:

09505-8060606 und www.capella-antiqua.de



96129 Strullendorf

Forchheimer Str. 45 • Tel. 0 95 43 - 44 15 490













Das Trauerportal von LINUS WITTICH





Es ist schwer, einen geliebten Menschen zu verlieren. Es ist jedoch tröstlich, so viel Anteilnahme zu finden.

Herzlichen Dank

sagen wir allen Verwandten, Bekannten, Freunden und Nachbarn, die unsere liebe Frau, Tochter und Schwester

Ursula Flechsig
geb. Möhrlein

auf ihrem letzten Weg begleiteten und ihre Anteilnahme durch Gebete, Worte, Schrift oder Blumen zum Ausdruck brachten. Unser besonderer Dank gilt unserem Herrn Prof. Dr. Peter Wünsche für die liebevolle und würdevolle Gestaltung der Trauerfeiern.

Frank Flechsig, **Kilian** Möhrlein, **Sibylle** Müller Geisfeld, im Dezember 2024

Wenn die Kraft versiegt, die Sonne nicht mehr wärmt, der Schmerz das Lächeln einholt, dann ist der ewige Friede eine Erlösung.





Wohnung gesucht - ordentliche, zuverlässige Mieterin in Festanstellung sucht Wohnung ab 2 Zimmer, ab 50m² im Raum Hirschaid/ Strullendorf/ Bamberg. Tel.: 01575/11

Ich, Charly Melaas suche dringend eine kräftige Person, die mich 2x die Woche ab 11 Uhr vom 1. Stock mit Treppeneinsteiger (Rollstuhl) runter und rauf bringt. Strullendorf, Garbenstraße 14 Tel. 0151-42874986



10 JAHRE Literaturfestival

15. Januar - 4. Juni 2025 in Bamberg und Umgebung





Myopiekontrolle - Starke Myopie (Kurzsichtigkeit) bei Kindern vorbeugen

Optik Uhren Schmuck Porzku

Nürnberger Str. 5 Tel. 0 95 43 / 250 Hirschaid

Das Leistungsnetzwerk der Caritas.







Immer für Sie da:

Caritas-Sozialstation Hirschaid

Bahnhofstraße 15 96114 Hirschaid Telefon 09543 3330

www.caritas-landkreis-bamberg.de







****** Hotladen zur

Lohndorfer Weg 10, 96123 Litzendorf, Tel. 0 95 05/68 15

19. + 20.12. geräucherte Forellen (Bitte vorbestellen)

Ab 2025

Jeden Freitag Mittag warmes Mittagessen

1 x im Monat Frühstücks-Buffet

(Im Januar ist es der 20.01.2025

(Bitte reservieren)

Urlaub vom 21.12.2024 - 12.01.2025

Sie können gerne Ihre Frühstücksreservierung auf AB sprechen.

Wir wünschen allen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



Dein Hofladen-Team Christine, Vanessa und Franci

X xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx



22. Immobilienmesse Franken SF BUILDING BETONGOLD JOURNAL

AUTOMATION

SONDERTHEMEN:

Inneneinrichtung, Garten, Energie, Smart Home, Sicherheit & Einbruchschutz, alternative Wohnformen

IM 1. OBERGESCHOSS:

- DURCHGEHEND FACHVORTRÄGE im **Betongold- und WOBLA-Vortragsforum**
- NOCH MEHR AUSSTELLER auf zusätzlichen Flächen

DC05E ARENA Bamberg

25.-26.01.2025

Forchheimer Str. 15, 96050 Bamberg Öffnungszeiten: Sa & So 10-18 Uhr

www.immobilienmesse-franken.de

0951 / 180 70 505

Ein Projekt der MTB Messeteam Bamberg GmbH



BESTATTUNGSHAUS DE BONNET

Soforthilfe im Trauerfall



Jederzeit für Sie erreichbar (auch an Sonn- und Feiertagen) Beerdigungen auf allen Friedhöfen · www.bestattungshaus-debonnet.de

Hauptsitz Scheßlitz Brandäcker 2 · 96110 Scheßlitz Telefon 0 95 42/77 23 77

Filiale Litzendorf Geisfelder Str.1 · 96123 Litzendorf Telefon 0 95 05 / 80 54 80

Filiale Memmelsdorf Waldstraße 6 · 96117 Memmelsdorf Telefon 09 51/9 68 23 75

QUALIFIZIERTE GARTENPFLEGE **HECKEN- UND BAUMSCHNITT**

RASENPFLEGE u. v. m.

FA. LENZ schnell, zuverlässig, preiswert.

Diese Anzeige ist ein Gutschein für eine

PERSONLICHE, KOSTENLOSE **BODENZUSTANDSANALYSE**

gültig nur in Verbindung mit einem Auftrag





Wir danken auf diesem Wege all unseren Kunden für ihr Vertrauen und wünschen ihnen und der Strullendorfer Einwohnerschaft ein friedvolles, besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2025.... vielleicht mit unseren feinen und pikanten Backwaren für festliche Anlässe wie unsere feinen Punschstangen, französisches Weißbrot, unser Käseknabbergebäck, Marzipanglücksbringer und natürlich unsere Weihnachtsbäckerei!

Wir haben geöffnet am Montag, den 23.12. ganztags und Montag, den 30.12. bis 12 Uhr

🔀 ...und machen Pause am 27. und 28.12.

und von Donnerstag, den 02.01. bis Samstag, den 04. 01. und sind ab Dienstag, den 07.01. wieder für Sie da!

 Σ

Besser sehen im Schlaf - Dreamlens Jetzt informieren!

Optik Uhren Schmuck Porzky Tel. 0 95 43 / 250 Hirschaid Nürnberger Str. 5

Frohe Weihnachten, Gesundheit und Glück im neuen Jahr wünscht Ihnen



Wasserbetten-Service

Kundendienst, Reparatur, Ersatzteile Verkauf, Matratzen, Lattenroste, u.s.w.



96114 Hirschaid · Industriestraße 17

Tel.: 09543/4422893 direkt links neben Mc Donald's

Mathes Oliver

Am Breiten Rain 16 96117 Memmelsdorf Handy 0170/5414204

Wasserbetten.mathes@arcor.de

Bettwäsche Zudecken Tel: 0951/420350

Kommen Sie doch mal www.wasserbetten-service-mathes.de zum Probeliegen.

Matratzen Lattenroste

Wasserbetten

hörakustik

Massivholz Bettgestelle



www.knippen-hoerakustik.de

Georg Eckert

Josefstraße 23 96129 Zeegendorf

Tel.: 09505 / 86 66

Mobil: 0173 / 9 89 19 66

Mail: info@georg-eckert.de



Fenster Rollladen Haustüren Innentüren

Farbanzeigen fallen auf!

Lassen Sie sich von uns beraten: 09191/7232-0



Hanf Tee statt Stress Jetzt kostenlos testen.

Gönn dir eine kurze Auszeit und erlebe die beruhigende Wirkung von **CBD-Hanftee** und CBD ÖL



Komm im Laden vorbei und teste CBD Öl und Hanftee kostenlos.

Stresslinderung nach ca. 30 Minuten. Stegaurach

NaturGarten

CBD Hanf Laden Mo-Sa 10-18 Uhr

Med. Beratung für Mensch und Tier

Bamberg, Würzburger Str. 57, neben ebl-Biomarkt





Haben Sie auch nichts vergessen?

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Stefanie Buchalv

Mobil: 0151 41456546

s.buchaly@wittich-forchheim.de



Wir beraten Sie gerne ...



Weihnachtsgruß an Ihre Kunden.

Ihr Verkaufsinnendienst

Violetta Windisch Tel.: 09191 723256

Fax. 09191 723242

v.windisch@wittich-forchheim.de • www.wittich.de



Fragen Sie doch nach unseren Weihnachtsangeboten.

Wir machen Urlaub vom 23.12.2024 bis 06.01.2025

Reflex-Therapie

Elektrotherapie

"Premium-Arbeitsplatzaläser mit innovativen Technologien für ein harmonisches Seh-Erlebnis."

Optik Uhren Schmuck Porzky

Hirschaid





Hirschaid • Nürnberger Str. 31 • Tel. 0 95 43 / 40 426

Liebe Gäste, Freunde und Bekannte, VIELEN DANK FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG



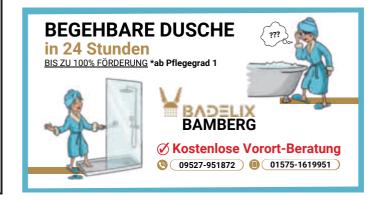
IN DIESER ANSPRUCHSVOLLEN ZEIT. Wir wünschen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2025 und vor allem, bleiben Sie gesund!

Familie Panzer mit Team

Vom 23.12.- 27.12.2024 geschlossen. Silvester geöffnet. Am 01.+ 02.01.2025 geschlossen. Geburtstags-Anzeigen online aufgeben wittich.de/geburtstag

Rohrreparatur Grabenlos/

Rohrinspektion/Dichtheitsprüfung DIN EN1610



 $\Sigma >$

🗷 Christbaumverkauf im Gutshof von Schloss Greifenstein

Nordmanntannen, Fichten und Kiefern in gewohnter Qualität, ganz frisch aus zertifizierten, heimischen Wäldern, keine Importware!

Samstag/Sonntag, 14./15. und 21./22. Dezember jeweils ab 9.00 Uhr

Graf Schenk von Stauffenberg'sche Forstverwaltung Tel 09198 - 8181 und 0172 - 8128181



JEREWAN PARIS LOS ANGELES BERLIN HITSCHaid

Was ist TUMO?

TUMO ist das erste Lernprogramm im MINT-Zentrum Hirschaid und **startet am 29. Januar 2025**. Jugendliche im Alter von **12 bis 18 Jahren** können hier ohne Vorkenntnisse **acht** digitale und zukunftsorientierte **Lernfelder** erkunden, ihre Kreativität entfalten und von Experten lernen. Sie besuchen das **MINT-Zentrum Hirschaid** zweimal wöchentlich für jeweils zwei Stunden – zu festen Lernzeiten, so lange sie möchten, ganz **ohne Leistungsdruck** und dank Förderung des BMBF **kostenfrei!**



Acht kreative und digitale Lernfelder

















GEFÖRDERT VON



Dein innovatives Lernprogramm ab 29. Januar 2025 im MINT-Zentrum Hirschaid!

